Informationen 1/2001

KÄLTE-STAMMTISCH

Am 9. März 2001 fand im Föhrenhof Hannover der 3. Kältestammtisch statt. Es wurden wieder interessante Gespräche geführt. Der gute Besuch gibt Mut hier weiterzumachen. Für den nächsten Kältestammtisch bitten wir folgenden Termin vorzumerken:

Mittwoch, den 4. Juli 2001

Auf dem Schützenfest Hannover zum Handwerkertag.

Neue Regeln und Verordnungen in der Kältetechnik

Diese außerordentlich gut besuchte Veranstaltung lockte fast 70 Kollegen nach Springe. Referent Herr Dipl.-Ing. Bernhard Schrempf vom TÜV Süddeutschland veranschaulichte drastische Veränderungen und neue Chancen in unserer Branche. Die Norddeutsche Kälte-Fachschule ist gefordert Detailfragen aufzuhellen. Neue Seminare werden in Kürze angeboten.

CCI Bericht "Kleinklima"

Entsetzen herrscht über diesen Bericht in der Kältebranche. Hier wurde von der Bundesfachschule in Maintal ein detaillierter Leitfaden zu Installation von Splitsystemen für Sanitär/Heizungsbetriebe angeboten. Noch im April führt der Bundesinnungsverband gemeinsam mit dem VDKF ein Gespräch mit den Verantwortlichen. Die Norddeutsche Kälte-Fachschule in Springe distanziert sich von diesem Vorgehen.

Betriebsstatistik § 7a / Jahr 2000

Nach vorsichtigen Einschätzungen sind inzwischen mehr als 700 Betriebe über die Schiene § 7a oder § 8 der HWO eingetragen. Diese kommen zum größten Teil aus den Elektrobzw. Heizungs/Sanitärhandwerk.

Umschulungsmaßnahme

Interessierte können sich über die nun jährlich stattfindende Maßnahme im Sekretariat der Norddeutschen Kälte-Fachschule Informationen einholen. Bitte setzen Sie sich mit Frau Bormann, \$\mathbb{\alpha}\$ 05041/9454-0 in Verbindung und Ihnen wird entsprechendes INFO-Material zugesandt.

EN 378

Am 24. April 2001 findet an der Norddeutschen Kälte-Fachschule ein Seminar zur neuen europäischen Kältenorm EN 378 statt.

Dieses Seminar wurde im Rahmen der Technologie-Transferstelle-Stelle von Herrn Dipl.-Ing. Herrn Kästner entwickelt und richtet sich an Betreiber, Planer und Fachbetriebe. Die Einladungen hierzu wurden Ihnen bereits zugesandt.

Füllgenehmigung nach § 26 Druckbehälterverordnung

Nach Aussage des Instituts für Kälte-, Klima-, Energie-Technik (I_KET) ist es in der Tat so, daß der Betrieb von Absauganlagen, also das Füllen von Kältemittel aus Flaschen in größere Flaschen, die Kriterien einer Füllanlage erfüllt.

Bei Abgabe an andere ist zusätzlich eine Erlaubnis durch die Behörde erforderlich. Der Antrag für die Erlaubnis muß mit den erforderlichen Unterlagen über den TÜV an das Gewerbeaufsichtsamt eingereicht werden.

Dies gilt für alle Kältebetriebe ohne Ausnahme von Art des Kältemittels und der umgeschlagenen Mengen. Kosten einer solchen "TÜV-Prüfung" werden nach Gebührenordnung abgerechnet.

Weitere Fragen zur Antragstellung beantwortet die I_KET GmbH, ☎ 0201/8127-341 (Essen) oder ☎ 02371/464-09 (Iserlohn)

...

- 3 -

Vollversammlung

- Am Freitag, dem 20. April 2001 findet um 14:00
 Uhr ein Gespräch zwischen Ausbildungsbetrieben, der Berufsschule, der Norddeutschen Kälte-Fachschule, dem Internat und des Prüfungsausschusses statt.
- Für alle Interessierten wird am Freitag Abend

 in gewohnter Weise der gesellige "Bierabend"
 zum allg. Austausch angeboten.
- Am Samstag, dem 21. April 2001 erfolgt dann um 10:00 Uhr die Vollversammlung statt.

Alle Termine finden in den Räumlichkeiten des NKF-Tagungshotels in Springe statt.

Branchenvergleichszahlen

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Arbeit des VDKF e.V. wurden Branchenvergleichszahlen ermittelt. Die nachfolgend dargestellten Betriebsdaten sind Durchschnittswerte, ohne Berücksichtigung des Unternehmerlohns.

Betriebsleistung . /. Waren- und Materialeinsatz	100,0 % 43,3 %
= Rohertrag	56,7 %
. /. Personalkosten	29,1 %
. /. Miete/Raumnebenkosten	3,2 %
. /. Kfz-Kosten	3,0 %
. /. Werbekosten	1,2 %
. /. Zinskosten	2,0 %
. /. Abschreibungen	2,6 %
. /. Sonstige Kosten	5,4 %
= Summe der Kosten	46,5 %
Betriebsergebnis	10,2 %

Kostenübernahme bei überbetrieblichen Lehrgängen

Aus aktuellem Anlaß der Hinweis zur Kostenübernahme bei überbetrieblichen Lehrgängen an der Norddeutschen Kälte-Fachschule ⇒ der ausbildende Betrieb hat in diesen Fällen auch die Kosten für Verpflegung und Unterkunft des Auszubildenden zu übernehmen (Bundesarbeitsgericht, EzB Nr. 34 zu § 5 BBiG).

Für Themenvorschläge und – wünsche, Kritik oder sonstige Anregungen steht Ihnen die Redaktion jederzeit zur Verfügung. Melden Sie sich bitte bei Frau Bormann unter

☎ 05041/9464-0 oder per FAX unter 05041/63960.

- 4 -

Die Redaktion

Herausgeber: Kälteanlagenbauer-Innung Niedersachsen /Sachsen-Anhalt Springe im April 2001